Wien, Donnerstag, den 22. April 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 16.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Noch einmal zur Qualification für den höheren politischen Verwaltungsdienst.

Von Dr. Fritz Karminski.

III.

Es erübrigt uns noch, auf jenen Theil der Ausführungen des Dr. von Marenzeller'schen Aufsatzes zu reflectiren, welche die Frage der Qualification zwar nicht direct berühren, aber von dem Herrn Verfasser nun einmal mit derselben räumlich verbunden wurden. Wir meinen die Anregung in Bezug auf den gemeinsamen Concretualstatus der Conceptsbeamten aller politischen Verwaltungskörper und auf deren Ernennung und Diensteszuweisung. Während sich Statthaltereisecretär Prokesch dieser vorgeschlagenen Neuerung gegenüber kühl, ja ablehnend verhält, greift Freiherr von Hock gerade diese Vorschläge mit unumwundener Zustimmung zu denselben heraus. Die durch diese Anregung berührte Frage ist schon alt und wird aller menschlichen Voraussicht nach noch viel älter werden. Daß mit deren Lösung in dem Sinne des Autors ein Wunsch der Beamtenschaft seine Erfüllung fände, ist nicht bestritten, aber sunt denique fines! Der einheitliche Concretualstatus findet an der Vielsprachigkeit unserer Monarchie ein schwer zu überwindendes Hinderniß. Es ließe sich höchstens ein nach gewissen Landessprachen unterschiedener gemeinsamer Status sämmtlicher dieser Landessprachen — neben der deutschen — vollkommen mächtigen Beamten bilden: etwa ein rein deutscher für alle rein deutschen Provinzen, ein böhmischer für Böhmen, Mähren, Schlesien, ein polnischer für Galizien, Schlesien u. s. w. Einem solchen Zustande ist aber der gegenwärtig herrschende unzweifelhaft vorzuziehen. Eine Ueberwindung dieser Sprachschwierigkeiten in ähnlicher Weise, wie dies bei dem gemeinsamen Heere geschieht, wo die Officiere verpflichtet sind, binnen drei Jahren sich die Regimentssprache in einem für den Dienstgebrauch ausreichenden Maße anzueignen, ist im Civildienste selbstredend fast unmöglich, schon deshalb, weil die Kenntniß der Landessprache eine vollkommene sein muß und dann auch, weil selbst die Zugestehung der — überdies zur gründlichen Erlernung einer Sprache nicht immer zureichenden — Frist von drei Jahren für den Dienst denn doch mit Inconvenienzen verbunden wäre. Gleichwohl sollte speciell dieser Gedanke maßgebenden Ortes einer näheren Erwägung nicht unwerth gehalten werden, vielleicht daß er in dem einen oder dem anderen Falle mit Erfolg realisirt werden könnte. Allgemein läßt er sich allerdings nicht durchführen. Ein weiteres Hemmniß stellt sich der Gemeinsamkeit des Concretualstatus auch in der Particulargesetzgebung der einzelnen Kronländer entgegen, so daß auf eine Realisirung dieses Wunsches wohl nicht zu rechnen ist. Was aber die Ernennung und Beförderung sämmtlicher Conceptsbeamten und deren Zuweisung zu den Landesstellen seitens des Ministers anbelangt, so vermöchten wir den Werth dieser Neuerung nicht gar hoch anzuschlagen. Es würde durch dieselbe für keine Seite etwas Wesentliches gewonnen, wie man auch bekennen muß, daß durch dieselbe ebenso auch nichts verloren wäre. Der Landeschef wird nach wie vor die allermaßgebendste Ingerenz auf diese Momente behalten und sie behalten müssen, und da erschiene es uns fast richtiger, daß demselben auch der factische und formelle Vollzug dessen überlassen bleibe, was doch nur nach seinem Willen geschieht. Es stünde dies auch mehr im Einklange mit dem verfassungsmäßigen Grundsatze der persönlichen Verantwortlichkeit.

Freiherr von Hock bleibt jedoch bei dem Postulate des einheitlichen Concretualstatus nicht stehen, ihm erscheint diese Forderung logisch nur als der kleinere Theil des hauptsächlichen Specificums für alle Uebel rücksichtlich der Stellung des Beamten, der Dienstpragmatik.

„Dienstpragmatik" ist das Mittel, das uns gerade wieder in den jüngsten Tagen von allen Seiten gegen alle unsere Beschwerden dringlichst empfohlen wird. Seit den Tagen des Kremsierer Verfassungsausschusses, dessen Protokolle so manche Erwähnung und Berufung einer zu erlassenden „Dienstpragmatik" registriren, ist der Ruf nach derselben so ziemlich in jeder gesetzgebenden Versammlung in der oder jener Weise laut geworden. Auch in dem gegenwärtigen Parlamente wurde just in der letzten Zeit über die Dienstpragmatik discutirt, wobei es so recht zur Geltung kam, daß man sich über Inhalt und Umfang einer solchen Dienstpragmatik heute ebenso wenig klar geworden ist, wie im Kremsierer Verfassungsausschusse. Die Dienstpragmatik ist nachgerade zu einem jener Begriffe geworden, bei denen sich etwas Bestimmtes zu denken, seine Schwierigkeit hat, sie hat sich im Laufe der Zeit gewissermaßen zu einem testamentum mysticum für das österreichische Beamtenrecht gestaltet, welches letztere bei den verschiedenartigsten Anlässen immer auf jene zu erlassende Dienstpragmatik verwiesen wird. Dem entspricht auch die Thatsache, daß selbst die zunächst betroffenen Kreise die heterogensten Wünsche und Erwartungen an die Erlassung einer Dienstpragmatik knüpfen, daß sich so ziemlich jeder darunter etwas Anderes denkt. Auch literarisch fand die Forderung der Dienstpragmatik jüngst eine energische Vertretung. [1])

[1]) Adel und Beamtenthum Oesterreichs mit besonderer Bedachtnahme auf eine Dienstpragmatik für Staatsbeamte. Von Dr. Gotthard Freiherrn von Buschman. (Manz.)

Die Botschaft von der erlösenden Wirkung der Dienstpragmatik hören wir da wohl oft und laut genug, aber der Glaube an dieselbe fehlt uns trotzdem noch immer.

„Dienstpragmatik!" Wort und Inhalt klingen etwas nebulos. Es verspricht viel, um wahrscheinlich noch mehr nicht zu halten. Es wird uns wohl nicht verargt werden, wenn wir bei aller Anerkennung des Werthes einer präcisen Codification des Beamtenrechtes, rücksichtlich der praktischen Bedeutung einer solchen Dienstpragmatik einigermaßen skeptisch geworden sind. Die Dienstpragmatik däucht uns — um ein treffendes Wort Rabelais' zu gebrauchen — wahrhaftig nur — „un grand Peut-être"! Ein großes Vielleicht — das ist sie. Kein Zweifel, daß diese Dienstpragmatik ihre großen Vortheile haben mag, aber man muß sich fragen, inwiefern die Stellung des Beamten moralisch und materiell durch dieselbe gewinnen soll, da sie in der Hauptsache doch wohl nur zu einer Codification der gegenwärtigen diesfälligen Rechtsverhältnisse sich gestalten dürfte. Die Nothwendigkeit dieser Dienstespragmatik mit der derzeit angeblich bestehenden Rechtlosigkeit des Beamtenstandes zu begründen, halten wir nicht für richtig, ja noch mehr für sehr bedenklich Es ist doch sehr gefährlich, in dieser Weise den Pessimismus systematisch in das Beamtenthum zu tragen. Von einer Rechtlosigkeit des Beamten darf vorerst gar nicht die Rede sein. Man denke nur an die Summe von beamtenrechtlichen Normen, die in unserem Reichsgesetzblatte und anderweitig zerstreut sind.[2]) Mag sein, daß unser Disciplinarrecht den Anforderungen unserer Zeit nicht entspricht, zugegeben, daß mit der Realisirung des Artikels 12 des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt durch die Schaffung eines Syndicatsgesetzes für den Verwaltungsdienst nicht zu lange mehr zurückgehalten werden dürfte, zugestanden, daß so manche Lücke in unseren beamtenrechtlichen Normen besteht, so darf man doch in aller Welt nicht so von einer Rechtlosigkeit des Beamtenstandes sprechen und denselben hiedurch gewissermaßen als einen modernen europäischen Sklavenstand stigmatisiren. Alle die Beziehungen der dienstlichen Ehre und der Stabilität der Beamtenschaft, insofern sie in Ernennungen, Beförderungen, Präterirungen, Versetzungen u. s. w. in die Erscheinung treten, werden im Wesen auch in der Dienstpragmatik nicht anders normirt werden können, als sie es derzeit sind, wenn nicht anders unserere Verfassung und Verwaltungsorganisation in ihren Grundsätzen abgeändert werden sollen. Man vergesse doch nicht, daß unsere politische Behördenorganisation staatsgrundgesetzlich eine bureaukratische,[3]) eine nicht so sehr auf die Behörde als auf deren Chef gestellte ist, was ja insbesondere in der mit dem Erlasse des Ministers des Innern vom 15. Februar 1869, Z. 840/M. J.[4]), als dem Geiste der Verfassung entsprechend, angeordneten persönlichen Form in der Ausfertigung der Erlässe auch nach außen seinen prägnanten Ausdruck gefunden hat. Es ist nur constitutionell, wenn das große „Ich" des Bezirkshauptmannes, nicht die Bezirkshauptmannschaft, dann das größere „Ich" des Statthalters, nicht die Statthalterei, endlich das größte „Ich" des Ministers, aber nicht das Ministerium entscheidet. Diese Ordnung mag nach mancher Richtung ihre Gegnerschaft haben[5]) und sie vielleicht da und dort auch rechtfertigen. Aber sie besteht nun im Gefolge unserer Verfassung zu Recht und wird durch die Dienstpragmatik nicht geändert werden können. So lange die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Regierung aufrecht erhalten bleibt, ist es ein unveräußerliches Recht und sogar eine Pflicht der Regierung, die Beamten innerhalb der gesetzlichen Qualificationsnormen nach eigenem Ermessen auszusuchen und zu verwenden. Trägt der Minister und der Landeschef staatsrechtlich die ganze Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung, so kann es ihm nicht verwehrt werden, sich seine Hilfsarbeiter nach eigenem Wissen und Gewissen zu wählen. Er hat das meiste und dringendste Interesse, die richtigste und beste Wahl zu treffen. „Die Fälle, wo Menschlichkeiten vorfallen, wo Jemand seinen Vetter oder Bekannten poussirt, sind denkbar" — bemerkt Abgeordneter Dr. von Gerlach in einer im preußischen Abgeordnetenhause zu dem Verwaltungs-Qualificationsgesetze gehaltenen Rede[6]) — „das gebe ich zu; wer aber einmal in den höheren Stellen des königlichen Dienstes sich befindet, dem muß man zutrauen, daß er ein gewissenhafter Mann ist." Bei den gesetzlichen Schranken, innerhalb deren dieses freie Ermessen sich allein bewegen kann, ist überdies die Gefahr des Unrechtes noch um so mehr verringert. Die „Einschübe" und Präterirungen werden also auch durch die Dienstpragmatik nicht aus der Welt geschaffen. „Non omnia possumus omnes", sagt Lucilius und die Zweige des politischen Dienstes sind keineswegs darnach beschaffen, daß jeder jedes machen könnte.[7]) Dann ist denn doch

---

[2]) Auf die bedeutende beamtenrechtliche Judicatur des Reichsgerichtes wie des Verwaltungsgerichtshofes scheint hiebei auch ganz vergessen worden zu sein. Siehe Hye, Sammlung der Reichsgerichtserkenntnisse, Vorwort III. Theil, p. X ff., IV. Theil, p. XIII ff., V. Theil, p. XIII ff., VI. Theil, p. XIII ff.

[3]) Vergl. Stein, Verwaltungslehre, I, 1 p. 259, G. Meyer, Deutsches Staatsrecht p. 277 und „Behördenorganisation der Verwaltung des Innern" in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, 3. Bd., 3. Theil: Verwaltungslehre (2. Aufl., Tübingen 1885) p. 720, Kirchenheim, Einführung in das Verwaltungsrecht p. 43 ff. — Daß auch unsere Behördenorganisation der Verwaltung des Innern eine bureaukratische und nicht collegialische ist, erhellt — ganz abgesehen von dem Ministerverantwortlichkeitsgesetze vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, welches als jus singulare ein ausdehnendes analogisches Verfahren nicht zuläßt (Eisele in Ihering's dogmatischen Jahrbüchern 1885, 23. Bd., Heft 2—5, p. 118 ff.) und demnach hier entgegen dem unten berufenen Motivenberichte richtiger nicht zu beziehen wäre — insbesondere aus den §§ 4, 8, 9, 12 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44, über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden und deren Zusammenhalt mit Art. 12 St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt. Nach § 8, Al. 2 cit. ist eine besondere persönliche Verantwortlichkeit des Landeschefs nicht allein für deren eigene Amtsführung, sondern auch für die der unterstellten Landesbehörde normirt und stellt sich nach § 12, Al. 1 cit. der Beamtenorganismus der Landesstellen, wie der Bezirkshauptmannschaften als nicht viel mehr, denn ein Hilfsorganismus, ein Bureau für den persönlich besonders verantwortlichen Behördenchef (Landeschef wie Bezirkshauptmann) dar. Bezüglich der besonderen Verantwortlichkeit des Letzteren arg. aus Art. 12 St. G. G. und § 8 cit., welcher letztere die Verantwortlichkeit für die Gestion der Bezirkshauptmannschaften dem Landeschef nicht überträgt, sie also offenbar (a contrario) den Bezirkshauptmännern überläßt. Siehe Motive zu dem Regierungsentwurfe des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44, welche zu § 8 ausführen, daß nach dem Principe der persönlichen Verantwortlichkeit nach Art. 12 St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 145, „die Voten der Landesbehörde dem Landeschef fernerhin nur zur Information zu dienen haben". Selbstverständlich wird die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des einzelnen Beamten nach Art. 12 St. G. G. hiedurch nicht beeinträchtigt. Ueber die gewichtigen Bedenken gegen diese Centralisirung der Verantwortlichkeit und insbesondere gegen die vorstehenden Gründe des Motivenberichtes, siehe die Abhandlung „Die Verantwortlichkeit des Landeschefs" Zeitschrift für Verwaltung 1868, p. 73 ff. Zu dem geltenden Rechte vergl. Ulbrich, Oesterr. Staatsrecht, p. 146 und Grundzüge des österreichischen Verwaltungsrechts p. 15 ff., dann Meyer bei Schönberg wie oben p. 743 ff., welche unsere Behördenorganisation der Verwaltung des Innern gleichfalls als eine bureaumäßige darstellen. Anders verhielt sich dies bei der Organisation nach der Allerhöchsten Entschließung vom 14. September 1852 (R. G Bl. Nr. 10 ex 1853), welche neben der bureaumäßigen Einrichtung des Wirkungskreises der Landeschefs auch collegialisch organisirte Landesbehörden mit eigenem Wirkungskreise, verantwortlichen Rathscollegien und obligatorisch collegialer Geschäftsbehandlung nach dem Grundsatze der Majoritätsbeschlüsse kennt. Das ist nun anders und gegenwärtig begründet die Unterlassung der collegialen Berathung und Beschlußfassung durchaus keine Nichtigkeit der betreffenden Entscheidung, wie vormals (siehe Lienbacher, Sammlg. oberstbehördlicher Entscheidungen 217, 231, 391). — Historisch von Interesse ist auch der in dem Kremsierer Verfassungsausschusse der dort entworfenen Constitutionsurkunde zu Grunde gelegte Gedanke „verantwortlicher Ministergouverneure" als Landeschefs, welcher schließlich in den §§ 102—105 des Entwurfes bedeutend abgeschwächten Ausdruck fand, wobei nur die Eigenthümlichkeit bemerkt werden mag, daß nach § 104 cit. dem verantwortlichen Landeschef verantwortliche Statthaltereiräthe mit dem Gegenzeichnungsrechte bei gewissen, ohne diese Contrasignirung ungiltigen Regierungsacten an die Seite gestellt werden, in der That eine etwas seltsame Einrichtung, die weder Fisch noch Fleisch, weder bureaumäßig noch collegialisch ist. Hierüber Springer, Protokolle des Verfassungsausschusses im österr. Reichstage 1848—1849, p. 220 ff. und 374.

[4]) Dieser von Dr. Giskra unterzeichnete, unterm 28. Februar 1869, Z. 106 praes., auch von dem damaligen Minister für Cultus und Unterricht, Hasner, recipirte Erlaß lautet im Eingange: „Um dem Grundsatze der persönlichen Verantwortlichkeit des Amtsvorstandes im Sinne des Artikels 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt und des § 8 des Gesetzes vom 19. Mai v. J. (R. G. Bl. Nr. 44) der Bevölkerung gegenüber jederzeit Ausdruck zu geben, beehre ich mich, Hochdieselben um die gefällige Verfügung zu ersuchen, daß mit Ausnahme der Entscheidungen der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission und der Lehen-Allodialisirungscommission — wo solche bestehen — alle amtlichen Ausfertigungen der Hochdenselben unterstehenden Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften hinfort nicht mehr Namens der Behörde als solcher, oder mit Anwendung des unpersönlichen „Man", sondern in persönlicher Form, oder in der dem Eingangs gedachten Grundsatze nicht widersprechenden passiven Form (z. B. die Bewilligung kann nicht ertheilt werden, dem Recurse wird keine Folge gegeben u. dergl. m.) abgefaßt werden . . . ." Aehnliche Anordnungen sind auch gleichzeitig betreffs der Unterzeichnung der amtlichen Ausfertigungen ergangen.

[5]) Siehe Lienbacher, Rede in der 403. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 31. October 1878 in seinem: „Das österr. Polizeistrafrecht" p. 286.

[6]) Stenographischer Bericht der Sitzung vom 24. Mai 1876. (S. 1683 ff.)

[7]) Die gleichen Erwägungen waren auch im Kremsierer Verfassungsausschusse, welcher, nebenbei bemerkt, fast zur Hälfte aus Beamten bestand, bei Berathung des § 141 des Constitutionsentwurfes bestimmend und es wurde mehr-

auch zu erwägen, daß die Anciennetät niemals das Um und Auf des Beförderungsanspruches bilden dürfe. Die höhere Qualification für den Dienstposten wird immer den höheren Anspruch auf denselben verleihen müssen. Wollte man die Anciennetät stricte als das erworbene Recht auf Rang und Beförderung hinstellen, so käme man dazu, hiedurch eine Prämie auf die Bequemlichkeit zu setzen. Je weniger intensiv man arbeitet und je bequemer man dem Dienste sich widmet, desto älter wird man, desto weiter bringt man es naturgemäß in demselben, während die intensive, angestrengte Arbeit, die in der Regel auch mit der Intensität der Begabung parallel sein dürfte, auf diese Weise gar zu ungebührlich kurz kommen müßte, abgesehen davon, daß man durch ein engherziges Festhalten an dem Rechte der Anciennetät auch dem berechtigtesten Ehrgeize, ohne den ein gedeihliches öffentliches Wirken im Allgemeinen nicht gut möglich ist, ein unverdientes Grab bereiten würde. Ohne damit ein maßloses Streberthum begünstigen zu wollen, wäre denn doch die auch von Dr. von Marenzeller vertretene Anschauung, daß die Anciennetät erst caeteris paribus in maßgebenden Anschlag zu bringen sei, als die richtigere, gerechtere festzuhalten.[8]) So lange also die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der zur Anstellung der Beamten berufenen Factoren aufrecht bleibt, wird keine Dienstpragmatik dem Beamten ein Beförderungsrecht verbriefen und ihn vor Präterirung bei der Beförderung schützen können. Das Recht, die Beamten nach dem eigenen Ermessen zur Disposition zu stellen, sie zu versetzen und nach Umständen zu pensioniren, wird keiner Regierung und durch keine Dienstpragmatik genommen werden können.[9]) Wenn also die diesfalls colportirte[10]) ministerielle Aeußerung richtig ist, so dürfte die gegenüber der praktischen Bedeutung einer Dienstpragmatik beobachtete Reserve vollkommen begründet sein.

Die Schaffung eines Codex des Beamtenrechtes, mag man diesen nun Dienstpragmatik oder anders nennen, ist ohne Streit ein gewiß recht bedeutsames Werk, aber man hüte sich vor der Täuschung, daß man durch dieses Werk das erlangen könne, was man sich auf Grund der laut gewordenen Wünsche von demselben erhofft. Auch ohne die Schaffung dieser im Wesen, wenn auch nicht dem Namen nach, ja in den verschiedenen Beamtengesetzen schon derzeit, wenigstens zum Theile, bestehenden Dienstpragmatik wird es wohl nicht richtig sein, von den Beamten als „rechtlose Individuen im verfassungsmäßigen Staate“ zu sprechen.

Unrecht müßte auch Freiherrn von Hock gegeben werden, wenn er von dieser Dienstpragmatik die Einsetzung besonderer Qualificationscommissionen und die collegiale Berathung bei Besetzungsvorschlägen an Stelle des persönlichen Ernennungsrechtes verlangt. Das käme fast einer reformatio in peius gleich. Allerdings will der genannte Autor hiebei das Princip der persönlichen Verantwortlichkeit aufrecht erhalten, aber dies ist im Zusammenhalte mit dem Tenor des gestellten Petits nichts Anderes als eine contradictio in adiecto. In der Majorität trägt sich jede Verantwortlichkeit sehr leicht, die Verantwortlichkeit einer Majorität ist gegenüber der faßbaren persönlichen Verantwortlichkeit fast ganz illusorisch und bietet das persönliche Ernennungsrecht — abgesehen davon, daß dieses auch in einem staatsrechtlichen Moment seine Begründung findet — dem Einzelnen unbestreitbar ungleich mehr Bürgschaft wie etwa ein Majoritätsbeschluß. Mit der Activirung von eigenen Qualificationscommissionen könnte man sich schon deshalb nicht recht befreunden, weil dieselbe eine gewisse, nicht angemessene Stabilität der Qualification zugleich bedingen und mit sich bringen würde, nicht zu erwähnen, daß dasselbe, was von der Majorität bei der Stellenbesetzung oben bemerkt worden ist, auch hier gilt. So manche Qualification würde vielleicht gar nicht zu Stande kommen, wenn für dieselbe eine Majorität erforderlich wäre. Die Verantwortlichkeit hiefür läßt man, wie bei der Ernennung, besser jenen Factoren, welche schon jetzt die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit hiefür tragen. Wir glauben nicht, daß unter dem herrschenden System in diesem Punkte gar so viel Unrecht gethan worden sein dürfte.

Der pessimistische Zug unserer Tage, welcher für Alles und gegen Alle eine furchtbare Controle verlangt und hinter jeder Vollmacht schon auch deren Mißbrauch lauern sieht, ist nicht begründet und bei der Organisation der politischen Verwaltung sogar direct schädlich.

Diese Angst vor der Macht, diese „Flucht vor der Persönlichkeit“,[11]) sowie die Sucht, sich der Persönlichkeit gegenüber hinter dem schützenden Walle starrer Paragraphe zu verbergen, haben den für unsere Zeit so charakteristischen, seltsamen Zustand gezeitigt, daß gewissermaßen eine Präsumtion für die Unrechtlichkeit der jeweiligen Machthaber allenthalben als geltend angenommen wird und daß man immer darauf bedacht ist, mit der einen Hand die Vollmachten unwirksam zu machen, die man mit der anderen aus wohlerwogenen Gründen etwa gegeben hat. Dieser giftige Same des Mißtrauens soll aber in dem Beamtenthume keinen Boden finden. Die Ueberschätzung der starren Norm, der blinde Glaube an die Allmacht der Paragraphe, welcher heute gang und gäbe ist und welcher für und gegen Alles gleich ein Gesetz verlangt, sie sollen das Beamtenthum nicht irreführen. Das Beamtenthum ist ein zu kräftiger staatsrechtlicher Factor, als daß seine Existenz durch

---

fach die volle Wahlfreiheit rücksichtlich der nicht richterlichen Beamten für den Minister in Anspruch genommen. „Da der Minister“ — so sagte unter Anderem Abgeordneter Cavalcabo (damals Rath am Grazer Landgerichte) — „für die ihm untergeordneten Organe verantwortlich ist, so kann man ihn bei deren Wahl nicht binden“ (Springer a. a. O. p. 258). Diese streng constitutionellen Anschauungen führten offenbar die Feder bei der so vorsichtigen Fassung dieses § 141, welcher er hatte die vielerwähnte Dienstpragmatik im Auge — zur Regelung der Verhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten ein Gesetz verheißt, „welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entfernung vom Amte und Einkommen angemessenen Schutz gewährt“ (Springer a. a. O. p. 380). Darnach ist es eine vergebliche Hoffnung, durch die Dienstpragmatik eine Formel zu erhalten, nach welcher die ministerielle Obedienz des Beamten mit der Unabhängigkeit desselben von dem ministeriellen Ermessen vereinbart würde. Dies ist schlechterdings unmöglich. Wo Gehorsam gefordert werden soll, muß er auch erzwungen werden können, und wo dies der Fall ist, da hört eben die Unabhängigkeit auf. Daß aber in constitutionellen Staaten — wenn auch der Beamte nach wie vor dem Staate und nicht dem Minister dient — gerade bei der politischen Verwaltung an der Pflicht des stricten Gehorsams nach oben festgehalten werden muß, ist selbstredend. Siehe Inama-Sternegg, Verwaltungslehre p. 19, Menger, Civilproceß p. 229[3]), Stein a. a. O. p. 242.

[8]) Auch Bluntschli (Deutsche Staatslehre p. 172) perhorrescirt die Erhebung der Anciennetät zu einem maßgebenden Beförderungstitel, zu einem bestimmten Beförderungsrechte im subjectiven Sinne. Die gegen die Einräumung eines ausschlaggebenden Einflusses des Dienstalters auf Besetzung höherer Stellen des Staatsdienstes geltend gemachten gewichtigen Bedenken werden von Bluntschli nach zweifacher Richtung als begründet erkannt und er vertritt daher die Nothwendigkeit, hierin „auch die nöthigen Ausnahmen zu machen und auch jüngere Talente vorzuziehen“. Ueberhaupt verleiht das Dienstalter an sich gar kein bestimmtes Recht, es wäre denn das auf eine etwa gesetzlich zugesicherte Dienstalterszulage. Die Beförderung ist mehr remuneratorisch, mehr eine Anerkennung geleisteter Dienste, denn ein erworbenes Recht. Es wäre sehr verfehlt, aus dem den preußischen Beamten im A. Landrechte (Theil II, Tit. X, § 84) gewährleisteten Anspruche auf Rang und Titel deduciren zu wollen, daß das Landrecht die Anciennetät als ein wohlerworbenes Recht auf Beförderung anerkenne. Der Anspruch auf Rang und Titel (siehe G. Meyer a. a. O. p. 433), welche mit einem Amte verbunden sind, besteht eben nur insoweit, als die erfolgte Bestallung ihn ausdrücklich einräumt. Durch die Verleihung einer bestimmten Stelle werden eben nur die Rechte an und aus dieser Stelle erworben, keineswegs aber ein darüber hinausgehender rechtlicher Titel auf graduelle Vorrückung. Ueber Inhalt und Umfang des Dienstranges siehe Stein a. a. O. p. 244 ff. In diesem Sinne ist auch bei uns der Dienstrang den Beamten gewährleistet und haben sie zu dem gesetzlichen Schutze der aus diesem unmittelbar fließenden Ansprüche auch ein Klagerecht (siehe Ulbrich a. a. O. p. 211 und 231 und Hye l. cit.). Es ist sohin zwischen dem Rechte aus dem durch die Verleihung einer bestimmten Stelle erlangten Dienstrange — dem Inhalte des preußischen Anspruches auf Recht und Titel — und der aus dem Dienstalter geschöpften Anwartschaft (Hoffnung) auf Beförderung strenge zu unterscheiden. Das preußische Beamtenrecht kennt nur einen Fall eines wirklichen Beförderungsrechtes und das ist das oben S. 65 erwähnte Recht, nach erfolgreicher Ablegung der „großen Staatsprüfung“ zum Assessor ernannt zu werden. Doch stellt sich diese Ernennung nicht eigentlich als eine Beförderung dar, sondern vielmehr blos als die definitive Aufnahme in den Verwaltungsdienst, als die erste definitive Anstellung überhaupt. Die bloße Anwartschaft auf Beförderung wird aber unter constitutionellem Regime niemals zu einem durchsetzbaren Rechte auf dieselbe werden können, wenigstens so lange nicht die Minister von den Beamten, statt umgekehrt die Beamten von dem verantwortlichen Minister gemacht werden. In der Sitzung des Kremsierer Verfassungsausschusses vom 20. Februar 1849 wurde in der Debatte über § 141 der Constitutionsurkunde, welcher die nicht richterlichen Staatsbeamten betraf, von mehreren Rednern und so insbesondere von den Abgeordneten Cavalcabo und Hein hervorgehoben, daß „bei Anstellung der Beamten zunächst die größere Befähigung den Ausschlag geben“ sollte und daß „die Rücksicht auf das Senium nur caeteris paribus entscheiden dürfe (Springer a. a. O. p. 257 ff.). Nichtsdestoweniger soll die Anciennetät nicht ohne vollgiltigen Grund zurückgesetzt werden.

[9]) Siehe oben Anmerkung 7 am Schlusse.

[10]) Siehe Freiherr von Buschman a. a. O. p. 33.

[11]) Inwieweit (oder richtiger wie wenig) der Gedanke der Macht und Freiheit als der psychologisch nothwendige und berechtigte Ausdruck des Persönlichkeitsgefühls in unserem heutigen öffentlichen Leben verwirklicht ist, siehe Ihering, Geist des römischen Rechts II, 1, p. 246 ff. Vergl auch Tewes, der öffentliche Verwaltungsdienst, Zeitschrift für Verwaltung 1868, p. 75.

*

einen Paragraphen mehr oder weniger erheblich fester gestaltet oder alterirt werden könnte.

Unsere Zeit ist schon aus diesen Gründen am wenigsten berufen, an das große und schwere Werk der Codification des Beamtenrechtes zu schreiten. Ist doch ihre Signatur der Kampf der Interessen, wie sollte sie die Befähigung haben. Die gerade hier vorkommenden, schier unvereinbar erscheinenden Gegensätze zwischen sich ausschließenden Forderungen des Staatsbeamtenthums und des constitutionellen Princips einer ausgleichenden Versöhnung zuzuführen. Auch ist nicht zu verkennen, daß sich in diese Bewegung nach der Dienstpragmatik ein socialistischer Zug eingeschlichen hat, der uns zur Vorsicht mahnen sollte. Schon versucht man ja da und dort, innerhalb des Beamtenthums selbst Gegensätze zu schaffen oder doch zu verschärfen, Mißtrauen zu säen gegen einzelne in demselben vertretene Stände, ein deutliches Symptom für das Hineintragen gewisser engherziger Strebungen in das Beamtenthum! Darum schon ist es begründet, sich diesen exagerirten Hoffnungen und Wünschen nach einer Dienstpragmatik gegenüber etwas nüchtern zu verhalten und wenn je, so gälte es gerade hier als das Richtigste, zu — warten.

Wir haben zwar nicht den Ehrgeiz, diese ernsten Erörterungen emphatisch zu schließen; aber da in einem der hier mehrerwähnten Aufsätze auch auf den Geist reflectirt wurde, so wird uns noch eine Schlußbemerkung gestattet sein.

Ja, der Geist ist Alles! Darum sucht man das Uebel dort, wo es nicht ist, wenn man für alles Fehlerhafte die Maßregel und nicht die Menschen verantwortlich machen will. Die Maßregel ist der Stoff, ihr Geist sind die Menschen, die sie betrifft. „Men, not measures“ [12]) müßte hier der Ruf lauten, wenn man in der politischen Verwaltung nicht jenen Standesgeist, nicht jenes engere Gefühl der Zusammengehörigkeit, nicht jenes Bewußtsein der Solidarität findet, wie man dies für die Hebung des Standesansehens unseres Beamtenkörpers mit Recht so lebhaft wünscht und wie dies das Officierscorps unseres Heeres so auszeichnet. Auch herrscht bei der politischen Verwaltung nicht jenes frischere wissenschaftliche Streben, jener Geist wissenschaftlicher Vervollkommnung in seinem Fache, wie es bei dem Justizdienste denn doch bemerkt werden kann. Diese Mängel werden durch keine Dienstpragmatik behoben, die müssen von selbst weichen und richtigeren Anschauungen Platz machen. Ist letzteres aber geschehen, dann wird man das Ideal der Dienstpragmatik schon bald fallen gelassen haben Die — nun durch manche Widrigkeit gedämpfte — Dienstesfreudigkeit wird stärker aufleben, der Stolz auf seine Stellung, die Achtung vor dem Rüstzeug der eigenen Wissenschaft wird dem Beamten wieder eigen werden, Arbeitsmuth wie Arbeitskraft werden nur gewinnen und das Bewußtsein der Bedeutung seines Standes, dieses glänzendsten Repräsentanten der wahrhaft österreichischen Traditionen als eines rocher de bronze in der politischen Sturmfluth, wird ihn mit Vertrauen zu sich erfüllen. Nicht das Bild eines schwanken Rohres, vor jedem Winde sich willenlos beugend, wird der politische Beamte dann bieten. In getreuer Ausübung seines Amtes und in Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflicht der Obedienz wird er sich das Bewußtsein der eigenen Würde immer bewahren und Niemand wird sich zum Anwalt seiner — Rechtlosigkeit zu machen brauchen! Woran das liegt, daß dieser Geist unseren Körper noch nicht in dieser Weise erfaßt, daß Mißtrauen und Verbitterung, Pessimismus und Egoismus noch allenthalben seinen Platz einnehmen? Ja nun — „das sagt sich nicht!“

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Aufnahmszusicherung seitens einer hierländigen Gemeinde ist kein unerläßliches Erforderniß für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Die Gemeinde W. in Steiermark ist unterm 25. Februar 1884 bei der Bezirkshauptmannschaft B. um Erhebung und Feststellung der Staats- und Gemeindeangehörigkeit des in ihrem Gebiete ohne Heimatsdocument sich aufhaltenden 18jährigen Konrad K. eingeschritten und hat darauf hingewiesen, daß derselbe aus Hannover stammen dürfte. Die hierüber eingeleiteten Erhebungen haben ergeben, daß Konrad K. ein ehelicher Sohn des Werksarbeiters Friedrich K. ist, welcher im Jahre 1844 in Beneschau geboren wurde und seit 1873 in der Gemeinde K. in Steiermark wohnhaft, jedoch gleichfalls nicht im Besitze eines Heimatsdocumentes ist. Friedrich K. ist der eheliche Sohn des Konrad K. sen., welcher im Jahre 1809 in Grund zu Hannover geboren wurde, 1841 mit seiner Familie nach Beneschau kam, fortan in Oesterreich geblieben ist und im Jahre 1880 in St. in Steiermark starb. Konrad K. sen. besaß noch im Jahre 1851 einen Heimatschein der Stadt Grund in Hannover und einen hannoverischen Reisepaß; derselbe unternahm bereits im Jahre 1874 Schritte, um behufs der Erlangung des österreichischen Staatsbürgerrechtes seine Entlassung aus dem hannoverischen — nun preußischen — Staatsverbande zu erwirken, welche jedoch zu keinem Ergebnisse führten.

Im Zuge der Erhebungen wandte sich die Bezirkshauptmannschaft in B. mit dem Schreiben vom 31. März 1884 an die Kreishauptmannschaft in Zellerfeld in Preußen mit der Anfrage, ob Konrad K. sen. oder Friedrich K. die Entlassung aus dem preußischen Staatsverbande erhalten haben, welche Anfrage mit der Eröffnung erwidert wurde, daß diese nicht erfolgt sei.

Als jedoch hierauf Friedrich K. um die Ertheilung der Entlassung aus dem preußischen Staatsverbande eingeschritten ist, wurde demselben mit dem Atteste der königlich preußischen Landdrostei Hildesheim ddo. 21. October 1884 eröffnet, daß dessen Vater durch seine im Jahre 1841 erfolgte Uebersiedlung nach Beneschau in Böhmen und im Hinblicke darauf, daß derselbe seither nicht mehr nach Hannover, respective nach Preußen zurückgekehrt sei, noch auch Umstände vorliegen, welche darauf schließen lassen, er habe eine solche Rückkehr beabsichtigt, nach den vor dem Inkrafttreten des deutschen Reichsgesetzes vom 17. Juni 1870 in der Provinz Hannover in Geltung gestandenen Bestimmungen die hannoverische — jetzt preußische — Staatsangehörigkeit verloren habe. Hiernach habe der im Jahre 1844 geborne Friedrich K. niemals die hannoverische, beziehungsweise preußische Staatsangehörigkeit besessen.

Friedrich K., welcher nun der Anschauung war, daß er österreichischer Staatsbürger sei, wandte sich an die Gemeinde K. um Aufnahme in den Heimatsverband und, nachdem er mit diesem Ansuchen abgewiesen wurde, an die Bezirkshauptmannschaft B. mit der Bitte, sein Heimatsrecht zu ermitteln, beziehungsweise ihn einer Gemeinde zuzuweisen.

Hierüber wurde dem Bittsteller seitens der Bezirkshauptmannschaft B. eröffnet, daß er vorerst im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 1. März 1833, Z. 3141, wegen Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der Statthalterei einzuschreiten habe. In dem sub praesentato 3. Juni 1885 gestellten Ansuchen stellte Friedrich K. auf Grund seines mehr als zehnjährigen Aufenthaltes in der Gemeinde K. die Bitte, ihn zur Leistung des Unterthaneides zuzulassen.

Hierüber hat die Statthalterei in G. mit dem Erlasse vom 6. Juni 1885, Z. 10.343, dem Bittsteller bekannt gegeben, daß seinem Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft aus dem Grunde nicht entsprochen werden könne, weil von demselben die Zusicherung einer hierländigen Gemeinde über die Aufnahme in den Gemeindeverband nicht beigebracht wurde.

Gegen diesen Bescheid hat Friedrich K. den Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen und in demselben ausgeführt, daß er nun keine Staatsbürgerschaft besitze und daß ihm auch die Erwerbung einer solchen, nämlich der österreichischen, bei Aufrechthaltung der in dem recurrirten Bescheide ausgesprochenen Anschauungen nicht möglich werde, da kaum eine Gemeinde ihm im Hinblicke auf seine Vermögenslosigkeit und seine aus vier Personen bestehende Familie wegen der zu besorgenden Armenlast die Aufnahmszusicherung ertheilen werde.

Mit der Entscheidung vom 22. Jänner 1886, Z. 18.107, hat das Ministerium des Innern dem Recurse des Friedrich K., Hüttenarbeiter in K., gegen die Statthaltereientscheidung vom 6. Juni 1885, Z. 10 343, mit welcher dessen Gesuch um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wegen mangelnder Aufnahmszusicherung einer Gemeinde abgewiesen wurde, Folge gegeben und dem Genannten „bei den vorwaltenden ausnahmsweisen Verhältnissen“ die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Gleichzeitig hat das genannte Ministerium bemerkt, daß wegen Zuweisung desselben und seiner Familie nach den

---

[12]) George Canning, Political Speeches.

Bestimmungen des III. Abschnittes des Heimatsgesetzes (Behandlung der Heimatslosen) instanzmäßig des Amtes zu handeln ist. A. B.

Bemerkung des Einsenders. Die vorstehende Entscheidung ist aus dem Grunde von besonderer Wichtigkeit und von principieller Bedeutung, weil bisher das Erforderniß der Aufnahmszusicherung seitens einer hierländigen Gemeinde bei Verleihung des österreichischen Staatsbürgerrechtes als ein indispensables galt, indem die Ministerialverordnung vom Jahre 1851, Z. 26.508, dahin aufgefaßt wurde, daß mit derselben eine allgemeine, jegliche Ausnahme ausschließende Norm statuirt wurde. Nach Inhalt der vorliegenden Entscheidung kann jedoch die gedachte Bestimmung nicht mehr als eine ausnahmslose, sondern nur als eine in der Eigenschaft einer Regel geltende Norm angesehen werden.

Literatur.

Einführung in das Verwaltungsrecht. Nebst Grundriß. Von A. von Kirchenheim, Privatdocenten der Rechtswissenschaft in Heidelberg. Stuttgart, Enke, 1885.

Schon einmal hatten wir Gelegenheit, des Verfassers des gegenwärtigen Werkes anläßlich des Erscheinens des „Verwaltungsrathspraktikums" als vorzüglichen Rechtspraktikers Erwähnung zu thun. *) Wie schon der Titel besagt, hat der Verfasser diesmal eine Studie verwaltungs- und staatsrechtlicher Natur zur Aufgabe seiner Erörterungen gestellt und führt uns in das Verwaltungsrecht ein, indem er nebst Darlegung der hauptsächlichen Verwaltungssysteme überhaupt uns auch mit den Grundzügen der Verwaltung Deutschlands, Englands und Frankreichs und deren Verwaltungsgerichtsbarkeit vertraut zu machen sucht.

Sehr interessante und geistvolle Abhandlungen über die Bedeutung der Verwaltungsstatistik, den Begriff „Polizei", über die inneren Aufgaben der Verwaltung — der Verfasser unterscheidet als die drei Elemente des die Grundlage aller Verwaltung bildenden persönlichen Lebens das physische, das geistige und das wirthschaftliche Leben — sowie über das internationale Verwaltungsrecht schließen sich an die oberwähnten Darlegungen an, und ein Grundriß des Verwaltungsrechtes bildet den Schluß dieses, angesichts der Dürftigkeit der Verwaltungsliteratur überhaupt, mit doppeltem Interesse zu begrüßenden Werkes. P.

*) Vergl. die Literaturnotiz in Nummer 41, Seite 165 des Jahrganges 1883 dieser Zeitschrift.

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 46. Ausgeg. am 23. April. — Verordnung des Finanzministeriums vom 20. April 1885, womit für Mai 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Rudolfswerth an die croatische Grenze. 30. März. Z. 7132. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Dampftramway von Trient nach Le Tezze. 10. April. Z. 8763. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Freiheit nach Dunkelthal und Petzer mit eventueller Verlängerung auf die Schneekoppe. 10. April. Z. 8919. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Sigmundsherberg nach Mauthausen. 10. April. Z. 8149.

Nr. 47. Ausgeg. am 25. April. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 8. April 1885, Z. 6010, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die von Dr. Victor Röll herausgegebene Sammlung der auf das österreichische Eisenbahnwesen Bezug habenden Gesetze 2c. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Prerau nach Proßnitz. 23. März. Z. 10.065. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von einem Punkte der mährischen Grenzbahn zwischen Mährisch-Neustadt und Treiblitz nach Mürau mit einer Abzweigung nach Loschitz. 14. April. Z. 9838.

Nr. 48. Ausgeg. am 28. April. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Straßenbahn von Stockerau zum Donauufer gegenüber von Greifenstein. 16. April. Z. 8151. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 25. April.

Nr. 49. Ausgeg. am 30. April. — — —

Nr. 50. Ausgeg. am 2. Mai. — — —

Nr. 51. Ausgeg. am 5. Mai. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 28. April 1885, Z. 5452 III, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die rechtzeitige Vorlage der Tarife. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Cilli nach Schönstein. 29. März. Z. 10.071. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 11. April 1885, Z. 12.521, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militäraspiranten. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 14. April 1885, Z. 12.597, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militäraspiranten.

Nr. 52. Ausgeg. am 7. Mai. — Abdruck von Nr. 45 R. G. Bl.

Nr. 53. Ausgeg. am 9. Mai. — — —

Nr. 54. Ausgeg. am 12. Mai. — Abdruck von Nr. 42 R. G. Bl.

Nr. 55. Ausgeg. am 14. Mai. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 4. Mai 1885, Z. 15.459, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Abkühlung der Eisenbahnwagen bei großer Hitze.

Nr. 56. Ausgeg. am 16. Mai. — Abdruck von Nr. 62 R. G. Bl. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 10. Mai 1885, Z. 5988 III, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Veröffentlichung der Tarife. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Rohitsch bis zur steierisch-croatischen Landesgrenze in der Richtung gegen Krapina. 17. April. Z. 10.072. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Laibach nach Rudolfswerth und Gurkfeld und von Laibach nach Gottschee. 26. April. Z. 5345.

Nr. 57. Ausgeg. am 19. Mai. — — —

Nr. 58. Ausgeg. am 21. Mai. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahnverbindung von der Station Frättingsdorf zur dortigen Ziegelei. 8. April. Z. 8429. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Meidling zur Matzleinsdorfer und St. Marxerlinie, dann über den Praterstern nach Kagran. 10. Mai. Z. 10 817. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine als normalspurige Dampftramway auszuführende Localbahn zur Verbindung des Bahnhofes Görz mit der Stadt Görz, eventuell Salcano. 11. Mai. Z. 13.670. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Feldbach nach Radkersburg. 11. Mai. Z. 11.591.

Nr. 59. Ausgeg. am 23. Mai. — Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Mai 1885, womit für Juni 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 15 Mai 1885, Z. 16.660, betreffend die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit auf der Kuttenberger Localbahn. — Erhöhung der Maximal-Fahrgeschwindigkeit auf der Stauding-Stramberger Localbahn. 18. Mai. Z. 14.593.

Nr. 60. Ausgeg. am 28. Mai. — — —

Nr. 61. Ausgeg. am 30. Mai. — Abdruck von Nr. 53 R. G. Bl. — Uebereinkommen, welches auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 106, zwischen dem k. k. Finanzministerium und dem k. k. Handelsministerium einerseits und der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft in Prag als Concessionär der Localbahn von Hannsdorf an die Reichsgrenze gegen Ziegenhals andererseits in Betreff der Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung für die obige Localbahn abgeschlossen worden ist. 25. April. — Abdruck von Nr. 74 R. G. Bl. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. Mai.

Nr. 62. Ausgeg. am 2. Juni. — — —

Nr. 63. Ausgeg. am 4. Juni. — — —

Nr. 64. Ausgeg. am 6. Juni. — Abdruck von Nr. 65, 66, 67, 71, 72 und 75 R. G. Bl. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Wien nach Hainburg. 19. Mai. Z. 14.776. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Pöltschach nach Gonobitz. 26. Mai. Z. 15.969. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Wodnian nach Prachatitz mit eventueller Verlängerung nach Winterberg und Wallern. 26. Mai. Z. 16.281

— Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Monfalcone, eventuell Ronchi an die Reichsgrenze. 5. Mai. Z. 15.001. Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Locomotiv-Eisenbahn von einem Punkte der Kaiserin Elisabeth-Bahn nach Hieslau. 9. Mai. Z. 15.460.

Nr. 65. Ausgeg. am 9. Juni. — — —

Nr. 66. Ausgeg. am 11. Juni. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 28. Mai 1885, Z. 9147, an den Verwaltungsrath der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Ablehnung eines Antrages der Bahnverwaltungen auf Abänderung des § 9 der Verordnung vom 1. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 79, über den Transport explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Bahnverbindung von Anger oder Unterfeistritz mit Gleisdorf, eventuell mit einem Punkte der projectirten Localbahn von Gleisdorf nach Weiz. 29. Mai. Z. 16.290.

Nr. 67. Ausgeg. am 13. Juni. — — —

Nr. 68. Ausgeg. am 16. Juni. — Abdruck von Nr. 70 R. G. Bl.

Nr. 69. Ausgeg. am 18. Juni. — — —

Nr. 70. Ausgeg. am 20. Juni. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 30. Mai 1885, Z. 13.535, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Anzeige der Anstellung von Patentalinvaliden bei Eisenbahnen. — Erstreckung des Termines für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Localbahnlinie von der Station Littau nach der Stadt Littau. 7. Juni. Z. 18.882. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Hotzenplotz nach Olbersdorf. 2. Juni. Z. 17.050.

Nr. 71. Ausgeg. am 23. Juni. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 8. Juni 1885, Z. 349 H.-M., an den Verwaltungsrath der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn als der Vorsitzenden in der österreichischen Directorenconferenz, betreffend die Feststellung einheitlicher Signale bei Central-Weichen-Stell- und Versicherungs-Apparaten in Stationen. — Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Juni 1885, womit für Juli 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Ischl nach Eugendorf nebst einer Zweigbahn von Mondsee nach Steindorf. 28. Mai. Z. 17.155.

Nr. 72. Ausgeg. am 25. Juni. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Ischl zum Wolfgangsee zwischen Strobl und St. Wolfgang. 31. Mai. Z. 18.492. — Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 22. Mai 1885, Z. 17.063 (Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 41) betreffend die Bestellung der Bahnavisi durch die Post.

Nr. 73. Ausgeg. am 27. Juni. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. Juni.

Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie.

Nr. 1. Ausgeg. am 28. Jänner. — Circularverordnung vom 22. December 1884, Nr. 20.472 1339 VI. Verlautbarung der Verordnung über die Einstellung der Geschwornengerichte für den Gerichtshofsprengel Wiener-Neustadt. — Circularverordnung vom 27. December 1884, Nr. 20.751 1355 VI. Verlautbarung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verlängerung der zeitweisen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg, und der Geltung des Gesetzes, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien für den Gerichtshofsprengel Cattaro.

Nr. 2. Ausgeg. am 25. März. — — —

Nr. 3. Ausgeg. am 25. April. — Circularverordnung vom 14. März 1885, Nr. 3373 621 IV. Anwendung der „Vorschrift über die Beurlaubung der mit egyptischer Augenentzündung behafteten Militär-Mannschaft" für die k. k. Landwehr und Gendarmerie. — Circularverordnung vom 11. April 1885, Nr. 5738 1246 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Nr. 4. Ausgeg. am 19. Mai. — Circularverordnung vom 31. März 1885, Nr. 2364 415 IV. Behandlung der aus der Gendarmerie Rücktransferirten bezüglich ihrer Charge. — Circularverordnung vom 21. April 1885, Nr. 6259 1349 III. Hinausgabe der Sammlung der Reichsgesetze und Ministerialverordnungen zum Gebrauche der k. k. Gendarmerie, Jahrgang 1884.

Nr. 5. Ausgeg. am 25. Juni. — Circularverordnung vom 13. Juni 1885, Nr. 9243 720 VI. Verlautbarung des neuen Landwehr-Jurisdictions-Gesetzes.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der galizischen Finanz-Landesdirection Adolph Geistlenner taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Zolloberamts-Vicedirector des Prager Hauptzollamtes Martin Křižek taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des Krankenhauses „Rudolph-Stiftung" in Wien Dr. Karl Böhm den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Handelsministerium Joseph Neugebauer anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors verliehen.

Seine Majestät haben dem Kanzleiofficial der Berghauptmannschaft in Wien Robert Reinhard anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten k. k. Bezirksarzte in Jaroslau Med. Dr. Aurel Plech den Titel und Charakter eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister der Marktgemeinde Gnas in Steiermark Richard Haas das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Karl Fischnaler zum Statthaltereisecretär der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg ernannt.

Erledigungen.

Zwei Sectionsingenieure mit 150 fl. Monatsgehalt und Reise- und Diätenpauschale monatlicher 90 fl., drei Ingenieurassistenten mit 90 fl. Monatsgehalt und Reise- und Diätenpauschale monatlicher 60 fl. zur Durchführung der vom niederösterr. Landtage gefaßten Beschlüsse über die Beschaffung von General-Regulirungsoperaten für die Flüsse in Niederösterreich, bis 1. Mai. (Amtsbl. Nr. 84.)

Kanzlistenstelle beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in der elften Rangsclasse mit 600 fl. Jahresgehalt und einer Activitätszulage von 300 fl., bis 20. Mai (Amtsbl. Nr. 85.)

Zwei Ingenieursstellen mit einer Jahresremuneration von je 1300 fl bei der Weichsel-Regulirungscommission, bis 25. April. (Amtsbl. Nr. 85.)

Finanzrathsstelle in der siebenten Rangsclasse bei der Steueradministration in Wien, eventuell eine Steuer-Oberinspectorsstelle in der achten Rangsclasse bei den Steueradministrationen in Wien, eventuell bei den niederösterr. Bezirkshauptmannschaften für den directen Steuerdienst bei der Finanz-Landesdirection in Wien, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 86.)

Kanzlistenstellen beim k. k. obersten Rechnungshofe in der elften Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 88.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 49 der Erkenntnisse 1885.

☛ Mit einer literarischen Beilage: Ulrich, Eisenbahntarifwesen.

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.